Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3496

Sachgebiet 74

Vorblatt

Außenwirtschafts-Nachlauf-Verordnung (Aufhebungsrecht des Bundestages innerhalb von vier Monaten nach Verkündung)

(Bericht des Ausschusses für Wirtschaft)

A. Problem

Die Nomenklatur der Ausfuhrliste ist zum Teil überholt.

B. Lösung

Die Ausfuhrliste soll deshalb auf den neuesten Stand gebracht werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Vorschlag

Der Bundestag macht von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3496

Sachgebiet 74

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft
(8. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschafts-Verordnung —

— Drucksache VI/3278 —

Bericht des Abgeordneten Wolfram

Die Verordnung, die bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Herrn Präsidenten an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sog. Nachlauf-Verordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung der Verordnung hat.

Die Ausfuhrliste wurde an Beschlüsse des Internationalen Embargogremiums und eine Änderung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik angepaßt.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 8. Juni 1972

Der Ausschuß für Wirtschaft

Stein (Honrath)	**Wolfram**
Amtierender Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51